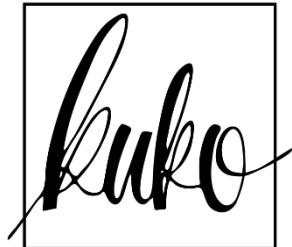


Beitragsordnung

Kulturelle Koordinierung e.V.

in der Fassung vom 18.12.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I Mitgliedsbeiträge - Grundsätze	2
§ 1 Grundsatz und Begriffsbestimmungen	2
II Beitragshöhe und Aufnahmegebühr	2
§ 2 Beitragshöhe	2
§ 3 Aufnahmegebühr	2
III Fälligkeit und Zahlungsweise.....	2
§ 4 Fälligkeit	2
§ 5 Zahlungsweise	3
§ 6 Abweichende Zahlungsweise	3
IV Ermäßigung, Befreiung und Beendigung.....	3
§ 7 Ermäßigung und Befreiung	3
§ 8 Ende der Beitragspflicht.....	3
V Schlussbestimmungen.....	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

I Mitgliedsbeiträge - Grundsätze

§ 1 Grundsatz und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein § 5 der Satzung.
- (3) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.
- (4) Verdiener im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die keiner Ermäßigung im Sinne von Absatz (5) oder (6) unterliegen.
- (5) Ermäßigte Mitglieder sind Mitglieder die nicht über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen oder deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist.
- (6) Zu den ermäßigten Mitgliedern zählen insbesondere Studierende, Schüler/innen, Auszubildende, Rentner/innen, Erwerbslose sowie Personen im Bezug von Sozialleistungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

II Beitragshöhe und Aufnahmegerühr

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt für:

a) Einzelmitglieder (Verdiener):	40,00 €
b) Einzelmitglieder (ermäßigt):	20,00 €
c) Gruppen / eingetragene Vereine / vereinsrechtlich gleichgestellte Vereinigungen:	
– bis einschließlich 10 Mitglieder:	100,00 €
– ab 11 Mitgliedern:	150,00 €
d) Fördermitglieder (§ 6 der Satzung, Mindestbeitrag):	80,00 €
- (2) Fördermitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

§ 3 Aufnahmegerühr

- (1) Für Einzelmitglieder sowie Gruppen nach § 2 Absatz (1) a), b) und d) wird eine einmalige Aufnahmegerühr in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages erhoben.
- (2) Die Aufnahmegerühr entfällt, wenn der erste Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme entrichtet wird.
- (3) Die Ermäßigung nach Absatz (2) wird nur bei der erstmaligen Aufnahme gewährt.
- (4) Für Fördermitglieder (§ 6 der Satzung) wird keine Aufnahmegerühr erhoben..

III Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar zu entrichten.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
- (3) Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Oktober, entfällt der Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt in diesem Fall mit dem folgenden Kalenderjahr.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragzahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- (2) Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein entsprechendes Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Kontodeckung.
- (3) Entstehende Kosten durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Kontodaten trägt der Zahlungspflichtige.

§ 6 Abweichende Zahlungsweise

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung per Überweisung oder in bar erfolgen.
- (2) In diesen Fällen wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,50 € pro Jahr erhoben.
- (3) Die Pauschale entfällt für eingetragene Vereine und vereinsrechtlich gleichgestellte Vereinigungen.

IV Ermäßigung, Befreiung und Beendigung

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ermäßigen oder ganz erlassen, wenn hierfür ein sozialer, wirtschaftlicher oder persönlicher Härtefall vorliegt.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 8 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung.

V Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2025 in Kraft.
- (3) Frühere Beitragsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.